

Antrag und Anzeige zur Hundehaltung

Bitte an das Ordnungsamt zurücksenden.

Foto
des Hundes

PK-Nummer:

(von der zuständigen Behörde auszufüllen)

Angaben zum Hundehalter / zur Hundehalterin

Familienname	Vorname	Geburtsort
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit	Telefon (Angabe freiwillig)
Anschrift (PLZ, Straße, Haus-Nr.) ggf. E-Mail Adresse		

☐

1. Antrag – „Gefährliche Hunde“ – Seite 2

auf Erteilung der Ordnungsbehördlichen Erlaubnis zur Haltung des „Gefährlichen Hundes“ nach § 4 Landeshundegesetz (LHundG NRW) vom 18.12.2002

☐

2. Antrag – „Hunde bestimmter Rassen“ – Seite 3

auf Erteilung der Ordnungsbehördlichen Erlaubnis zur Haltung des „Hundes bestimmter Rassen“ nach § 10 LHundG NRW in Verbindung mit § 4 LHundG NRW

☐

3. Antrag – „Große Hunde“ – Seite 4

der Haltung des „Großen Hundes“ nach § 11 LHundG NRW

Angaben zum Hund

Name	Alter (Wurfdatum)	Geschlecht ☐ Rüde ☐ Hündin
Hunderasse (bei Mischlingen bitte die darin enthaltenen Rassen der Elterntiere angeben)		
Fellfarbe / besondere Kennzeichen		Chip-/Kennzeichnungsnummer (Nachweis erforderlich!)
Kastriert / Sterilisiert ☐ Ja ☐ Nein	Körpermaße _____ cm Widerristhöhe _____ kg Körpergewicht	Beginn der Haltung

Bitte Erklärung und Unterschrift auf der letzten Seite beachten!

1. „Gefährliche Hunde“ (§ 3 LHundG NRW)

Gefährliche Hunde im Sinne des LHundG NRW sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet wird. „Gefährliche Hunde“ sind Hunde der Rassen

- Pitbull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Bullterrier

und deren **Kreuzungen** untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden, ebenso Hunde deren Gefährlichkeit gem. § 3 Abs. 3 LHundG NRW im Einzelfall nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt festgestellt wurde.

Da ich einen „Gefährlichen Hund“ halte, füge ich folgende Unterlagen bei:

☐	Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz zur Vorlage bei der Ordnungsbehörde (Belegart O), Verwendungszweck „X31 – Erlaubnis nach HundehalterVO“ Hinweis: ist beim Bürgeramt im Rathaus zu beantragen
☐	Nachweis über den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung. Hinweis: Sie sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch Ihren Hund verursachten Personen – und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Dies muss aus dem Nachweis ersichtlich sein!
☐	Nachweis der fälschungssicheren Kennzeichnung des Hundes Hinweis: Erfolgt mit einem Mikrochip beim Tierarzt, Kopie der betreffenden Seite aus dem Impfausweis reicht aus.
☐	Nachweis der Sachkunde für Hunde nach § 3 LHundG NRW Der Nachweis der Sachkunde für die Haltung eines gefährlichen Hundes ist grundsätzlich durch eine Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes zu erbringen. • Für Tierärzte/innen und Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 Bundestierärzterverordnung, • Jagdscheininhaber oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben, • Inhaber einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz zur Zucht/Haltung oder zum Handel mit Hunden, • Polizeihundeführer/innen, Personen, die aufgrund Anerkennung nach § 10 Abs. 3 berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen, gilt die Sachkunde als erbracht, wenn entsprechende Nachweise vorgelegt werden.
☐	Ich führe und betreue meinen Hund in der Regel selbst und verzichte auf die Benennung von Aufsichtspersonen.
oder ☐	Ich benenne folgende Aufsichtsperson/en, die außer mir meinen Hund führen und betreuen wird/werden: Hinweis: Die u.a. Aufsichtspersonen dürfen den Hund nur führen, wenn sie die erforderliche Sachkunde und die Zuverlässigkeit nachweisen, das 18. Lebensjahr vollendet haben und in der Lage sind, den Hund sicher zu halten und zu führen. Die Aufsichtspersonen müssen ihre Zuverlässigkeit durch Vorlage eines Führungszeugnisses nachweisen. Nähere Informationen zum Sachkundenachweis entnehmen Sie bitte den o.a. Ausführungen.
☐	Aktuelles Foto Ihres Hundes

HINWEIS:

- Zu Erteilung einer Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 LHundG NRW bedarf es eines besonderen privaten Interesses oder eines besonderen öffentlichen Interesses an der Fortführung der Haltung.
- Die ausbruchssichere und verhaltensgerechte Unterbringung des Hundes wird bei einem Ortstermin durch Mitarbeiter des Ordnungsamtes überprüft. (bitte eine Telefonnummer für die Terminvereinbarung angeben)

Bitte Erklärung und Unterschrift auf der letzten Seite beachten!

2. „Hunde bestimmter Rassen“ (§ 10 LHundG NRW)

„Hunde bestimmter Rassen“ im Sinne des LHundG NRW sind Hunde folgender Rassen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Mastiff
- Mastino Espanol
- Mastino Napoletano
- Fila Brasileiro
- Dogo Argentino
- Rottweiler
- Tosa Inu

sowie deren **Kreuzungen** untereinander sowie mit anderen Hunden.

Da ich einen Hund halte, der im Landeshundegesetz als „Hunde bestimmter Rassen“ aufgeführt ist, füge ich folgende Unterlagen bei:

☐	Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz zur Vorlage bei der Ordnungsbehörde (Belegart O), Verwendungszweck „X31 – Erlaubnis nach HundehalterVO“ Hinweis: ist beim Bürgeramt im Rathaus zu beantragen
☐	Nachweis über den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung. Hinweis: Sie sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch Ihren Hund verursachten Personen – und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Dies muss aus dem Nachweis ersichtlich sein!
☐	Nachweis der fälschungssicheren Kennzeichnung des Hundes Hinweis: Erfolgt mit einem Mikrochip beim Tierarzt, Kopie der betreffenden Seite aus dem Impfausweis reicht aus.
☐	Nachweis der Sachkunde für Hunde nach § 3 oder § 10 LHundG NRW Der Nachweis der Sachkunde ist bei der Haltung eines Hundes einer bestimmten Rasse grundsätzlich durch eine Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes zu erbringen. Abweichend davon kann die Sachkundebescheinigung auch von einer oder einem anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten Sachverständigenstelle erteilt werden. Für die anderweitige Anerkennung der Sachkunde gelten die Angaben auf Seite 2 „Gefährliche Hunde“ entsprechend.
☐	Ich führe und betreue meinen Hund in der Regel selbst und verzichte auf die Benennung von Aufsichtspersonen.
oder ☐	Ich benenne folgende Aufsichtsperson/en, die außer mir meinen Hund führen und betreuen wird/werden: • • • Hinweis: Die u.a. Aufsichtspersonen dürfen den Hund nur führen, wenn sie die erforderliche Sachkunde und die Zuverlässigkeit nachweisen, das 18. Lebensjahr vollendet haben und in der Lage sind, den Hund sicher zu halten und zu führen. Die Aufsichtspersonen müssen ihre Zuverlässigkeit durch Vorlage eines Führungszeugnisses nachweisen. Nähere Informationen zum Sachkundenachweis entnehmen Sie bitte den o.a. Ausführungen.
☐	Aktuelles Foto Ihres Hundes

HINWEIS:

- **Die ausbruchsichere und verhaltensgerechte Unterbringung des Hundes wird bei einem Ortstermin durch Mitarbeiter des Ordnungsamtes überprüft.** (bitte eine Telefonnummer für die Terminvereinbarung angeben)

Bitte Erklärung und Unterschrift auf der letzten Seite beachten!

3. „Große Hunde“ (§ 11 LHundG NRW)

„Große Hunde“ im Sinne des LHundG NRW sind Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen und die nicht „Gefährliche Hunde“ im Sinne des § 3 oder „Hunde bestimmter Rassen“ gemäß § 10 LHundG sind.

Da ich einen „großen Hund“ im Sinne des LHundG NRW halte, füge ich folgende Unterlagen bei:

☐	Nachweis der fälschungssicheren Kennzeichnung des Hundes Hinweis: Erfolgt mit einem Mikrochip beim Tierarzt, Kopie der betreffenden Seite aus dem Impfausweis reicht aus.
☐	Nachweis über den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung. Hinweis: Sie sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch Ihren Hund verursachten Personen – und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Dies muss aus dem Nachweis ersichtlich sein!
☐	Nachweis der Sachkunde für Hunde nach § 3, § 10 oder § 11 LHundG NRW Der Nachweis der Sachkunde kann durch die Sachkundebescheinigung einer/s durch die Tierärztekammer benannten Tierärztin/Tierarztes erbracht werden. Für die anderweitige Anerkennung der Sachkunde gelten die Angaben auf Seite 2 „Gefährliche Hunde“ und auf Seite 3 „Hunde bestimmter Rassen“ entsprechend.
☐	Aktuelles Foto Ihres Hundes

4. Erklärung des Halters/Antragstellers zur Zuverlässigkeit (§ 7 LHundG NRW):

Ich gebe folgende Erklärung ab und bestätige die Richtigkeit der vorgenannten Angaben sowie der nachfolgenden Erklärung durch meine Unterschrift.

1. Sofern ich nach dem LHundG NRW nicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses zum Nachweis meiner Zuverlässigkeit verpflichtet bin, erkläre ich wahrheitsgemäß, dass ich weder vorbestraft bin, noch derzeit ein Strafverfahren gegen mich anhängig ist. Verurteilungen, deren Rechtskraft länger als fünf Jahre zurückliegen, sind nicht zu berücksichtigen.
2. Ich versichere, dass ich nicht gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen habe.
3. Ich versichere, dass ich nicht wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften des LHundG NRW verstoßen habe.
4. Ich versichere, dass ich nicht aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute(r) nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bin.
5. Ich versichere, dass ich nicht trunksüchtig oder rauchmittelsüchtig bin.
6. Ich versichere, dass ich bzw. eine andere Aufsichtsperson in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen.

Name, Vorname	Datum, Unterschrift